

Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien
für Unterricht und Kultus
und Wissenschaft, Forschung und Kunst

Nummer 11

München, den 13. Juni 2012

Jahrgang 2012

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	I. Rechtsvorschriften	
24.04.2012	2236-5-1-UK Verordnung zur Änderung der Wirtschaftsschulordnung	174
	II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst	
11.05.2012	2230.1.1-UK Initiative Bildungsregionen in Bayern	185
	III. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	—

I. Rechtsvorschriften

2236-5-1-UK

Verordnung zur Änderung der Wirtschaftsschulordnung

Vom 24. April 2012 (GVBl S. 173)

Auf Grund von Art. 44 Abs. 2 Satz 1, Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Art. 89 und 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 37 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die Wirtschaftsschulen in Bayern (Wirtschaftsschulordnung – WSO) vom 30. Dezember 2009 (GVBl 2010 S. 17, ber. S. 227, BayRS 2236-5-1-UK), geändert durch Verordnung vom 17. August 2010 (GVBl S. 691), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift des § 30 werden die Worte „und Nachholfrist“ angefügt.
- b) In der Überschrift des Siebten Teils werden vor dem Wort „Schlussvorschriften“ die Worte „Übergangsbestimmung und“ eingefügt.
- c) Es wird folgende neue Anlage 1 eingefügt:
„Anlage 1 MODUS21 Übersicht“.
- d) Die bisherigen Anlagen 1 bis 3 werden Anlagen 2 bis 4.

2. In § 3 Satz 1 werden nach dem Wort „durchführt“ die Worte „(Anlage 1)“ eingefügt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet über Sammelbestellungen, die Verbreitung von Druckschriften und Plakaten sowie im Einvernehmen mit dem Aufwands-träger über die Zulässigkeit von Bild-, Film-, Fernseh- und Tonaufnahmen in der Schule. ²Die Entscheidung über Durchführung und Verbindlichkeit von Schulveranstaltungen trifft unbeschadet § 5 Nr. 2 und § 20 Abs. 4 die Schulleiterin oder der Schulleiter; die Entscheidung über Durchführung und Verbind-

lichkeit von schulübergreifenden sonstigen Schulveranstaltungen treffen die unmittelbar zuständigen Schulaufsichtsbehörden im Einvernehmen.“

b) In Abs. 3 Satz 1 werden nach den Worten „andere Erhebungen“ die Worte „innerhalb eines Regierungsbezirks von der zuständigen unmittelbaren staatlichen Schulaufsichtsbehörde, im Übrigen“ eingefügt.

4. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Nr. 2 wird das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Schülerinnen und Schüler einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Mittelschule, sofern Sie nicht eine Mittlere-Reife-Klasse besuchen, wenn sie im Zwischenzeugnis der Mittelschule in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch eine Gesamtdurchschnittsnote von mindestens 2,66 oder diese Durchschnittsnote durch eine Aufnahmeprüfung nach § 30 Abs. 2 der Volksschulordnung (VSO) oder im Jahreszeugnis erreichen.“

bbb) Nr. 2 wird aufgehoben.

ccc) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 2; nach dem Wort „Gymnasiums“ werden das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Realschule“ die Worte „oder einer Mittleren-Reife-Klasse einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Mittelschule“ eingefügt.

ddd) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 3.

bb) In Satz 2 werden die Worte „des M-Zugs der Hauptschule“ durch die Worte „einer Mittleren-Reife-Klasse der Mittelschule“ ersetzt.

- c) In Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „des M-Zugs der Hauptschule“ durch die Worte „einer Mittleren-Reife-Klasse der Mittelschule“ ersetzt.
- d) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:
- aaa) In Nr. 1 wird jeweils das Wort „Hauptschulabschluss“ durch die Worte „Abschluss der Mittelschule“ ersetzt.
- bbb) In Nr. 2 werden die Worte „des M-Zugs der Hauptschule“ durch die Worte „einer Mittleren-Reife-Klasse der Mittelschule“ ersetzt sowie nach dem Wort „hat“ ein Komma eingefügt und das Wort „oder“ gestrichen.
- ccc) In Nr. 3 werden die Worte „des M-Zugs der Hauptschule“ durch die Worte „einer Mittleren-Reife-Klasse der Mittelschule“ und der Schlusspunkt durch das Wort „, oder“ ersetzt.
- ddd) Es wird folgende Nr. 4 angefügt:
- „4. die Jahrgangsstufe 9 der Mittelschule erfolgreich durchlaufen und die Probezeit bestanden hat.“
- bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
- „²§ 42 Abs. 5 gilt entsprechend.“
- cc) Es wird folgender neuer Abs. 6 eingefügt:
- „(6) ¹Die Probezeit gemäß Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 dauert in der Regel bis zur Aushändigung des Zwischenzeugnisses. ²Über das Bestehen der Probezeit entscheidet die Schulleitung auf der Grundlage der Empfehlung der Klassenlehrerkonferenz in der Regel innerhalb der Woche vor dem Termin für die Ausgabe des Zwischenzeugnisses. ³Die Entscheidung über das Bestehen der Probezeit wird auf der Grundlage der erbrachten Leistungen sowie der pädagogischen Wertung der Gesamtpersönlichkeit der Schülerin oder des Schülers getroffen. ⁴Aus besonderen Gründen, insbesondere bei nachgewiesener längerer Erkrankung während der Probezeit, kann diese über den Termin des Zwischenzeugnisses hinaus, längstens bis zum Ende des Schuljahrs, verlängert werden. ⁵Schülerinnen und Schüler, deren Probezeit bis zum Ende des Schuljahrs verlängert wurde, unterliegen jedoch den Vorrückbestimmungen. ⁶Hat eine Schülerin oder ein Schüler die Probezeit nicht bestanden, so ist dies unverzüglich den Erziehungsberechtigten mitzuteilen; dabei sind die Gründe darzulegen. ⁷Auf Antrag erhält die Schülerin oder der Schüler eine Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs einschließlich der erzielten Leistungen. ⁸§ 39 Abs. 3 bleibt unberührt. ⁹Ist die Probezeit über das erste Schulhalbjahr hinaus verlängert worden, erhält die Schülerin oder der Schüler im Zwischenzeugnis einen Vermerk über die Verlängerung.“
- dd) Die bisherigen Abs. 6 und 7 werden Abs. 7 und 8.
5. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „§ 26 Abs. 3 Nrn. 1 bis 3“ durch die Worte „§ 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 oder 2“ ersetzt.
- bb) In den Sätzen 2 und 4 wird jeweils das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.
- b) In Abs. 7 Satz 2 wird das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.
6. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 werden die Worte „im M-Zug öffentlicher oder staatlich anerkannter Hauptschulen“ durch die Worte „in Mittlere-Reife-Klassen öffentlicher oder staatlich anerkannter Mittelschulen“ ersetzt.
- b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Für Schülerinnen und Schüler öffentlicher oder staatlich anerkannter Mittelschulen, die nicht eine Mittlere-Reife-Klasse besuchen, entfällt die Aufnahmeprüfung,
1. bei Aufnahme in die höhere Jahrgangsstufe 8 und 9, wenn im Zwischenzeugnis der vorhergehenden Jahrgangsstufe in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch eine Gesamtdurchschnittsnote von mindestens 2,33 oder diese Durchschnittsnote durch eine Aufnahmeprüfung nach § 30 Abs. 2 VSO oder im Jahreszeugnis erreicht wird oder
 2. bei Aufnahme in die höhere Jahrgangsstufe 10, wenn der qualifizierende Abschluss der Mittelschule erreicht wurde und im Zeugnis über den qualifizierenden Abschluss der Mittelschule in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch eine Gesamtdurchschnittsnote von mindestens 2,33 oder besser erzielt wurde oder diese Durch-

- schnittsnote durch eine Aufnahmeprüfung nach § 30 Abs. 2 VSO erreicht wird.“
- c) Es wird folgender Abs. 6 angefügt:
- „(6) § 42 Abs. 5 gilt entsprechend.“
7. § 29 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Worte „des M-Zuges“ werden durch die Worte „einer Mittleren-Reife-Klasse“ ersetzt.
- bb) Das Wort „Hauptschule“ wird jeweils durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.
- b) Satz 4 erhält folgende Fassung:
- „⁴Die Aufnahmeprüfung für die Jahrgangsstufe 10 der drei- und vierstufigen Wirtschaftsschule beschränkt sich für Bewerberinnen oder Bewerber der Mittelschule, welche im Zeugnis über den qualifizierenden Abschluss der Mittelschule in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik eine Gesamtdurchschnittsnote von mindestens 2,66 nachweisen, sowie für Bewerberinnen und Bewerber öffentlicher oder staatlich anerkannter Gymnasien oder Realschulen oder für Bewerberinnen oder Bewerber, welche eine Mittlere-Reife-Klasse einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Mittelschule besuchen, auf die Fächer Betriebswirtschaft, Rechnungswesen und Textverarbeitung.“
8. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Worte „und Nachholfrist“ angefügt.
- b) In Abs. 1 Satz 3 wird nach dem Wort „Gymnasium“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Realschule“ werden die Worte „oder von einer Mittleren-Reife-Klasse einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Mittelschule“ eingefügt.
9. In § 40 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „M-Zügen der Hauptschulen“ durch die Worte „Mittlere-Reife-Klassen der Mittelschulen“ ersetzt.
10. § 42 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „1 bis 3“ durch die Worte „2 bis 4“ ersetzt.
- b) In Abs. 5 werden nach dem Wort „Fremdsprache“ die Worte „oder die nichtdeutsche Muttersprache“ eingefügt.
11. § 50 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:
- „⁴Wird ein Tatbestand nach Satz 1 erst nach Rückgabe des Leistungsnachweises bekannt, so ist der entsprechende Leistungsnachweis nachträglich mit der Note 6 zu bewerten und die Zeugnisnote entsprechend zu berichtigen; Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.“
- b) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:
- „(5) Bei dauernder Behinderung sowie besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und Rechtschreibens kann Schülerinnen und Schülern ein Ausgleich von Prüfungsnachteilen bzw. Notenschutz gemäß den vom Staatsministerium erlassenen Vorschriften gewährt werden.“
12. § 60 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Das erste Schulhalbjahr endet mit Ablauf des letzten Unterrichtstags der zweiten vollen Woche im Februar; an diesem Tag werden in der Regel die Zwischenzeugnisse nach den vom Staatsministerium herausgegebenen Mustern ausgegeben.“
- bb) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
- „²Am letzten Unterrichtstag des Schuljahrs werden die Jahreszeugnisse nach den vom Staatsministerium herausgegebenen Mustern ausgegeben.“
- cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
- b) Abs. 9 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Worte „der Volksschulordnung“ werden durch die Abkürzung „VSO“ ersetzt.
- bb) Das Wort „Hauptschulabschlusses“ wird durch die Worte „Abschlusses der Mittelschule“ ersetzt.
13. § 64 wird folgender Abs. 6 angefügt:
- „(6) § 50 Abs. 5 gilt entsprechend.“
14. § 65 wird folgender Abs. 7 angefügt:
- „(7) § 50 Abs. 5 gilt entsprechend.“
15. § 66 wird folgender Abs. 4 angefügt:
- „(4) § 50 Abs. 5 gilt entsprechend.“
16. In der Überschrift des Siebten Teils werden vor dem Wort „Schlussvorschriften“ die Worte „Übergangsbestimmung und“ eingefügt.
17. Es wird folgender neuer § 82 eingefügt:

„§ 82

Übergangsbestimmung

Für die noch bestehenden Hauptschulen sind die Vorschriften, welche sich auf die Mittelschule beziehen, entsprechend anwendbar.“

18. Der bisherige § 82 wird § 83.
19. Es wird eine neue Anlage 1 eingefügt, die die Fassung der **Anlage** zu dieser Änderungsverordnung erhält.
20. Die bisherigen Anlagen 1 und 2 werden Anlagen 2 und 3.
21. Die bisherige Anlage 3 wird Anlage 4; im Abschnitt 2 „Wahlpflichtfächer“ wird die Fußnote „⁵⁾“ durch die Fußnote „¹⁾“ und beim Fach Französisch die Fußnote „⁶⁾“ durch die Fußnote „²⁾“ ersetzt.

§ 2

¹Diese Verordnung tritt am 1. August 2012 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten § 1 Nrn. 4, 5 und 17 mit Wirkung vom 1. Februar 2012 in Kraft.

München, den 24. April 2012

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

Anlage

Anlage 1
(zu § 3 Satz 1)

MODUS21 – Übersicht

Mit Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über Innovationen im Schuljahr 2005/2006 – Stärkung der Eigenverantwortung der Schulen – vom 3. August 2005 (KWMBL I S. 329) und Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über Innovationen im Schuljahr 2005/2006 – Stärkung der Eigenverantwortung der Schulen II – vom 13. Dezember 2005 (KWMBL I 2006 S. 6) hat das Staatsministerium insgesamt 60 MODUS21-Maßnahmen für alle bayerischen Schulen freigegeben.

Wenn die Belange des Aufwandsträgers oder des Aufgabenträgers im Sinn des Art. 1 des Schulwegkostenfreiheitsgesetzes berührt werden, ist das Einvernehmen mit dem Träger herzustellen.

Im Einzelnen:

1. Teil: Maßnahmen Nrn. 1 bis 30:

a) Schulorganisation

Nr.	Titel	erprobt an Schulart	Kurzerläuterung
1	Flexibilisierung der Stundentafel	Gymnasium	Die Schule weicht zeitlich begrenzt von der Stundentafel ab, um Defizite in der Klasse auszugleichen; zusätzliche Stunden werden durch vorübergehende Reduzierung in anderen Fächern gewonnen. Diese Maßnahme setzt das Einvernehmen mit dem Elternbeirat voraus.
2	jahrgangs- und klassenübergreifender Unterricht	Grundschule, Gymnasium	Das Unterrichtsangebot wird erweitert; durch eine an der Leistungsfähigkeit orientierte Gruppenzusammenstellung kann die einzelne Schülerin oder der einzelne Schüler gezielter gefördert werden. Diese Maßnahme setzt das Einvernehmen mit dem Elternbeirat voraus.
3	Organisation des Unterrichts in Doppelstunden	Gymnasium	Schule gewinnt Zeit und Ruhe im Unterrichtstag.
4	themenbezogene Projektwochen	Gymnasium	Schülerinnen und Schüler gewinnen Einblick in übergeordnete Zusammenhänge; Schlüsselqualifikationen werden gefördert.
5	Einbeziehung externer Partner	alle	Praxisbezug wird verstärkt durch Partner aus dem Kreis der Eltern, der Hochschule, der Kirchen und der Wirtschaft. Diese Maßnahme setzt das Einvernehmen mit dem Elternbeirat voraus.
6	Pädagogischer Tag statt Wandertag	Gymnasium	Wandertage haben ihre ursprüngliche Zielsetzung weitgehend verloren; die Schule setzt selbst das Thema eines Pädagogischen Tags fest.
7	Jahrgangsstufenversammlungen	Gymnasium	Durch themen- oder anlassbezogene Versammlungen der Klassen eines Jahrgangs wird der Zusammenhalt der gesamten Altersgruppe gestärkt; der Informationsfluss in der Schule wird verbessert.
8	Jahrgangsstufensprecherinnen und -sprecher	Gymnasium	Alle Klassen eines Jahrgangs wählen eine Sprecherin oder einen Sprecher; die Identifikation mit schulischen Entscheidungen wird gestärkt.

Nr.	Titel	erprobt an Schulart	Kurzerläuterung
9	Einrichtung einer „Klassenstunde“	Realschule	Schule verkürzt rollierend an einem Tag in der Woche alle Stunden um fünf Minuten: Gewinn einer Klassenleiterstunde zur Besprechung klasseninterner Probleme, Vorbereitung von Klassenfahrten, Einsammeln von Geldern etc. Diese Maßnahme setzt das Einvernehmen mit dem Elternbeirat voraus.
10	Schülerinnen und Schüler gestalten eigenverantwortlich Unterricht	Hauptschule, Gymnasium	Schülerinnen und Schüler dürfen in festgelegten Abständen eine Stunde zu selbst gewählten Themen gestalten; sie trainieren Präsentation und Moderation.

b) Förderung jeder einzelnen Schülerin oder jedes einzelnen Schülers (Individualförderung)

Nr.	Titel	erprobt an Schulart	Kurzerläuterung
11	Förderunterricht nach dem Zwischenzeugnis	Realschule, Gymnasium	Durch gezielten Förderunterricht kann die Wiederholerquote gesenkt werden. Die Schule gewinnt die erforderlichen Stunden durch geeignete andere MODUS21-Maßnahmen wie z.B. Vorlesungsunterricht.
12	Vorlesungsbetrieb	Gymnasium	Die Lehrkräfte arbeiten verstärkt in Teams, entwickeln gemeinsam die Grundlagen für die Vorlesungen und vermitteln ausgewählte Inhalte einer Gruppe aus mehreren Klassen im Vorlesungsbetrieb. Die Schule gewinnt Stunden für zusätzliche pädagogische Maßnahmen. Diese Maßnahme setzt das Einvernehmen mit dem Elternbeirat voraus.
13	Schülerinnen und Schüler lehren Schülerinnen und Schüler	Gymnasium	Leistungsstarke Schülerinnen und Schüler fördern während der Unterrichtszeit in kleinen Gruppen außerhalb des Klassenverbandes leistungsschwächere Schülerinnen und Schüler.
14	Selbsteinschätzung der Schülerinnen und Schüler	Realschule	Die Schülerinnen und Schüler bearbeiten Auswertungsbogen, mit denen sie die eigene Vorbereitung und Leistung einschätzen können, und übernehmen Verantwortung für ihre Leistung.

c) Leistungserhebungen

Nr.	Titel	erprobt an Schulart	Kurzerläuterung
15	Schulaufgabe mit Gruppenarbeitsphase	Gymnasium	Die Schülerinnen und Schüler erarbeiten z.B. in Deutsch im Team eine Rahmengeschichte, die die oder der Einzelne anschließend ausgestaltet; die individuelle Leistung der Teammitglieder in der Gruppenarbeitsphase wird erfasst und geht in die Note ein. Diese Maßnahme setzt das Einvernehmen mit dem Elternbeirat voraus.
16	Angesagte „Tests“ im Turnus von sechs Wochen statt Schulaufgaben	Gymnasium	Gleichmäßige Verteilung angesagter Leistungserhebungen über das Schuljahr gewährleisten gleichbleibend hohes Leistungsniveau, reduzieren Wissenslücken und Prüfungsangst. Diese Maßnahme setzt das Einvernehmen mit dem Elternbeirat voraus.

Nr.	Titel	erprobt an Schulart	Kurzerläuterung
17	Debatte ersetzt je eine Schulaufgabe (Aufsatz) in Deutsch und/oder Fremdsprachen	Gymnasium	Die Schülerinnen und Schüler müssen ihren Standpunkt zu einem vorgegebenen Thema vorbereiten, überzeugend vertreten, Toleranz gegenüber anderen Meinungen üben; sprachliche und argumentative Kompetenzen werden gestärkt. Diese Maßnahme setzt das Einvernehmen mit dem Elternbeirat voraus.
18	Präsentation ersetzt eine Aufsatzschulaufgabe	Gymnasium	Durch die Erarbeitung und Darstellung eines komplexen Themas werden eigenständiges Arbeiten, Umgang mit neuen Medien und mündliche Sprachkompetenz gefördert.
19	Test aus formalsprachlichen und Sprachverständnisanteilen in Deutsch ersetzt eine Aufsatzschulaufgabe	Gymnasium	Klassen mit Schwächen in der formalen Sprachbeherrschung werden gezielt gefördert.
20	Schwerpunkte des Jahresstoffs in letzter schriftlicher Leistungserhebung	Gymnasium	Vor den Sommerferien wird der Jahresstoff in seinen Schwerpunkten abgesichert; die Nachhaltigkeit des Lernens wird gefördert. Diese Maßnahme setzt das Einvernehmen mit dem Elternbeirat voraus.
21	Leistungserhebungen (auch nicht angekündigte) über die Lerninhalte mehrerer Unterrichtsstunden	Gymnasium	Das Grundwissen wird gesichert, kleinschrittiges Lernen wird verhindert, Nachhaltigkeit des Lernens wird gefördert. Diese Maßnahme setzt das Einvernehmen mit dem Elternbeirat voraus.
22	schulinterne Jahrgangsstufentests zum Grundwissen	Gymnasium	Die Nachhaltigkeit des Lernens wird gefördert; die Klassen einer Jahrgangsstufe können verglichen werden. Diese Maßnahme setzt das Einvernehmen mit dem Elternbeirat voraus.
23	Neugewichtung schriftlicher und mündlicher Leistungen in den Fremdsprachen	Gymnasium	Durch andere Gewichtung (z.B. 1:1 statt 2:1) wird bei Bedarf die mündliche Sprachkompetenz gefördert. Diese Maßnahme setzt das Einvernehmen mit dem Elternbeirat voraus.
24	Verstärkte Einbeziehung von Grundwissen in schriftliche Leistungserhebungen	Gymnasium	Schriftliche Leistungserhebungen prüfen immer auch die Verfügbarkeit von Grundwissen und Kernkompetenzen; die Nachhaltigkeit des Lernens wird gefördert.
25	Trennung von Unterrichts- und Prüfungsphasen	Gymnasium	Z.B. angekündigte Prüfungsphasen statt permanenten Abfragens; die Klasse gewinnt Ruhe im Unterrichtsalltag. Diese Maßnahme setzt das Einvernehmen mit dem Elternbeirat voraus.
26	Ganz- und Halbjahresprojekte in der Klasse	Gymnasium	Die Schülerinnen und Schüler arbeiten über längeren Zeitraum fächerübergreifend und eigenverantwortlich an ausgewählten Themen; Ausdauer, Teamfähigkeit und Kreativität werden gestärkt.

d) Personalmanagement und Personalführung

Nr.	Titel	erprobt an Schulart	Kurzerläuterung
27	Bildung von jahrgangs- und stufenbezogenen Pädagogischen Lehrkräfteteams	Gymnasium	Lehrkräfte arbeiten im Team; pädagogische Beobachtungen und Maßnahmen werden zielführender abgestimmt.

Nr.	Titel	erprobt an Schulart	Kurzerläuterung
28	Unterrichtsplanung im Lehrkräfteteam	Gymnasium	Lehrkräfte arbeiten im Team; der Gesamtaufwand für die Unterrichtsvorbereitung wird verringert.
29	Planung und Durchführung von schriftlichen Leistungserhebungen im Lehrkräfteteam	Gymnasium	Lehrkräfte arbeiten im Team; der Gesamtaufwand wird verringert; die Ergebnisse dienen der internen Evaluation.
30	„Mitarbeitergespräche“ mit Zielvereinbarungen der Lehrkraft mit allen Schülerinnen und Schülern	Berufsschule	Lehrkräfte leisten gezielte Hilfestellung; Schülerinnen und Schüler übernehmen Verantwortung für ihre Leistungsentwicklung; Schülerinnen und Schüler erfahren individuelle Unterstützung bei persönlichen Problemen.

2. Teil: Maßnahmen Nrn. 31 bis 60:

a) Schulorganisation

Nr.	Titel	erprobt an Schulart	Kurzerläuterung
31	Innerschulischer Praxistag	Förderschule	Die Schule führt an einem Tag fächer- und klassenübergreifenden Kursunterricht als Orientierungshilfe für die Schülerinnen und Schüler bei der Berufsfindung durch.
32	Pflichtwahlfach „Business-English“ an der Hauptschule	Hauptschule	Die Schülerinnen und Schüler der Regelklasse 9 nehmen fakultativ, die Schülerinnen und Schüler der M-Zweige obligatorisch am Wahlfach „Business-English“ teil, das nach zwei Jahren zum Erwerb eines Zusatzzertifikates führt.
33	Rhythmisierung des Schultags	Hauptschule	Durch Neustrukturierung und Rhythmisierung des Schulvormittags mit integrierter Mittagsbetreuung wird der Schultag dem Biorhythmus der Kinder entsprechend entzerrt. Ein Schultag dauert bis 15.30 Uhr, Hausaufgaben werden durch individuelles Üben ersetzt. Diese Maßnahme setzt das Einvernehmen mit dem Elternbeirat voraus.
34	Zeitungslektüre zur Förderung der Allgemeinbildung	Hauptschule	Die Maßnahme, die auf der regelmäßigen Lektüre von Tageszeitungen beruht, wird den Fächern Deutsch und GSE (Geschichte/Sozialkunde/Erdkunde) zugeordnet und in den Jahrgangsstufen 7 und 8 durchgeführt.
35	Zwischenberichte statt Halbjahreszeugnis	Gymnasium	Die Eltern erhalten zu zwei Zeitpunkten innerhalb des Schuljahres (Dezember und April) einen detaillierten schriftlichen Überblick über die Leistungen ihres Kindes. Diese Maßnahme setzt das Einvernehmen mit dem Elternbeirat voraus.
36	Neues Lernkonzept in der Berufsfachschule für Kinderpflege	Berufsfachschule	Der Lehrstoff der Jahrgangsstufe 11 wird in Modulen („Lernbausteinen“) aufbereitet und von den Schülern selbstständig und eigenverantwortlich an verschiedenen Lernorten erarbeitet. Der Abschluss eines Lernbausteins erfolgt in Form eines schriftlichen Tests, einer Einzel- oder einer Gruppenpräsentation.

b) Individualförderung

Nr.	Titel	erprobt an Schulart	Kurzerläuterung
37	Einrichtung von Partnerklassen zwischen Unter- und Oberstufe	Förderschule	Die Schülerinnen und Schüler der 5. bis 9. Jahrgangsstufe der Förderschule unterstützen die Schülerinnen und Schüler der ersten und zweiten Klasse. Je nach Klassengröße sind die Patinnen und Paten ca. alle drei Wochen für eine Stunde im Einsatz.
38	Erweitertes Screening zur Einschulung	Grundschule	Die Schule erweitert das bestehende Screeningverfahren: Sprachstandserhebungen werden bei allen Schülerinnen und Schülern durchgeführt und um den mathematischen Bereich erweitert.
39	Förderung besonders begabter Grundschülerinnen und Grundschüler	Grundschule	Die Schule bietet in Kooperation mit Eltern und externen Partnern ein qualitativ hochwertiges Zusatzangebot, das begabte Schülerinnen und Schüler besonders fördert.
40	Förderung von Vorschulkindern mit Entwicklungsverzögerung	Grundschule	Vorschulkinder mit Entwicklungsverzögerungen werden auf den Unterricht der Regelklasse vorbereitet. Durch die intensive Zusammenarbeit der Schule mit verschiedenen Einrichtungen werden die Kinder im Bereich Sprach-, Merk- und Denkfähigkeit, aber auch in ihrem Spiel- und Sozialverhalten gefördert.
41	„Freiwilliges Soziales Jahr“ an der Schule	Grundschule	An der Schule leistet eine Freiwillige das „Freiwillige Soziale Jahr“ ab. Die Freiwillige unterstützt die Lehrkräfte im Unterricht (z.B. bei Differenzierungsmaßnahmen und bei der Planung und Organisation des Schulalltags).
42	Zeugnisergänzung basierend auf einer Schülerberatungsstunde	Hauptschule	Mehrmals im Schuljahr findet eine Schülerberatungsstunde als Einzelgespräch statt, in der individuelle Probleme der Schülerin oder des Schülers besprochen und Ziele für die nächste Lern- und Entwicklungsphase formuliert werden.
43	„Unterricht Plus“	Hauptschule	In den Nachmittagsstunden werden semesterweise in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch (Grund- und Hauptschule) projektorientierte Kurse angeboten. In leistungsheterogenen Gruppen werden Unterrichtsinhalte thematisiert, vertieft und geübt.
44	Lernen in Kleingruppen	Realschule	Einmal wöchentlich werden in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik die Klassen gedrittelt; die Schülerinnen und Schüler arbeiten in Kleingruppen. Begleitet werden sie dabei durch Eltern, Praktikantinnen und Praktikanten (Exercitium Paedagogicum) oder in Seminar-schulen durch Referendarinnen und Referendare. Diese Maßnahme setzt das Einvernehmen mit dem Elternbeirat voraus.
45	Module zur Stärkung der Selbst- und Sozialkompetenz	Gymnasium	Auf der Grundlage eines Curriculums, das aus sechs aufeinander aufbauenden Modulen besteht (z. B. Kommunikations- und Kooperationsbereitschaft, Verantwortungsfähigkeit, Problemlösungs- und Konfliktfähigkeit), wird Selbst- und Sozialkompetenz vermittelt.

Nr.	Titel	erprobt an Schulart	Kurzerläuterung
46	Teamtraining im Schullandheim	Gymnasium	Der fünftägige Aufenthalt in einem speziell ausgestatteten Schullandheim wird für ein ca. 25-stündiges Trainingsprogramm kooperativer Kompetenzen genutzt.
47	Erstellung einer Referenzmappe für Schülerinnen und Schüler	Gymnasium	Alle sozialen und fachlichen Kompetenzen, die eine Schülerin oder ein Schüler im Laufe seiner Gymnasialaufbahn erwirbt, werden in einer Mappe dokumentiert. Die Schülerinnen und Schüler erhalten dadurch die Möglichkeit, ihren eigenen Lernprozess zu reflektieren.
48	Unterricht in Notebookklassen	Berufsschule	Das mobile Lernen in der Schule, im Betrieb und zu Hause und die hochindividuelle Förderung durch interaktive Unterrichtsprogramme qualifiziert die Schülerinnen und Schüler, um so ihre Chancen im Berufsleben zu erhöhen. Diese Maßnahme setzt das Einvernehmen mit dem Elternbeirat voraus.
49	Ausbildungsvereinbarung mit Schülerinnen und Schülern und Eltern	Berufsfachschule	Die Schule vereinbart gemeinsam mit Eltern und Schülerinnen und Schülern individuelle Ziele der Ausbildung. Stärken und Schwächen der Schülerinnen und Schüler können frühzeitig diagnostiziert, entsprechende Maßnahmen ergriffen werden.

c) Leistungserhebungen

Nr.	Titel	erprobt an Schulart	Kurzerläuterung
50	Besondere mündliche Prüfung in den Grund- und Leistungskursen Englisch	Gymnasium	Zusätzlich zu den herkömmlichen mündlichen Noten wird am Ende des Semesters eine „Besondere mündliche Prüfung“ durchgeführt. Sie gibt den Schülerinnen und Schülern Gelegenheit, in einem längeren Prüfungsgespräch ihr sprachliches Können unter Beweis zu stellen. Diese Maßnahme setzt das Einvernehmen mit dem Elternbeirat voraus.

d) Personalmanagement und Personalführung

Nr.	Titel	erprobt an Schulart	Kurzerläuterung
51	Methoden- und Teamtraining	Volksschule	Das gesamte Kollegium wird nach dem Methodentraining von Klippert geschult und das Methodenrepertoire aufbauend in allen Jahrgangsstufen umgesetzt.
52	Begleitung neuer Lehrkräfte im ersten Jahr	Realschule	Den neuen Lehrkräften werden durch Fachkollegen und Schulleiterin bzw. Schulleiter, Unterrichtsbesuche, Feedback und Beratung konkrete Hilfestellungen gegeben.
53	„Runder Tisch“ für Lehrkräfte einer Schule	Gymnasium	Zu vom Kollegium gewünschten Themen wird ein offenes Fortbildungsangebot erarbeitet, z.B. Handhabung des mobilen Laptopklassenzimmers, Prävention und Krisenintervention, Schulung im EFQM-Modell und Zeitmanagement.

e) Inner- und außerschulische Partnerschaften

Nr.	Titel	erprobt an Schulart	Kurzerläuterung
54	Lehrkräftepraktikum	Förderschule	Die Lehrkräfte leisten an zwei bis drei Tagen pro Jahr ein Praktikum in einem Unternehmen vor Ort ab. Sie gewinnen dadurch fundierte Einblicke in die Berufsanforderungen und knüpfen intensive Kontakte zu den Betrieben der Region.
55	Neigungsorientiertes Lernen mit externen Fachleuten	Grundschule	Angeleitet durch externe Fachkräfte lernen die Schülerinnen und Schüler der zweiten und dritten Klassen einmal im Monat in interessen-geleiteten und jahrgangsübergreifenden Lerngruppen. Externe Kräfte arbeiten ehrenamtlich. Diese Maßnahme setzt das Einvernehmen mit dem Elternbeirat voraus.
56	Berufsorientierung „Brückenschlag“	Hauptschule	Unternehmerinnen und Unternehmer aus der Region, die Ausbildungsplätze anbieten, begleiten Schülerinnen und Schüler von der 7. bis zur 9. Jahrgangsstufe. Ein Expertenteam von Pädagoginnen und Pädagogen, Psychologinnen und Psychologen sowie Unternehmerinnen und Unternehmern bereitet die Schülerinnen und Schüler drei Jahre lang auf den Sprung ins Berufsleben vor. Diese Maßnahme setzt das Einvernehmen mit dem Elternbeirat voraus.
57	„Economy Tutorial“	Realschule	Das „Economy Tutorial“ ist ein Forum für den Ideenaustausch zwischen Schule und Wirtschaft. Dazu gehört die direkte Umsetzung eines gemeinsam erarbeiteten Maßnahmenkatalogs mit jährlichem Feedback der Schule an die Unternehmen.
58	Arbeit im Alten- und Pflegeheim als Praxismodul des Unterrichts	Realschule	Die Schülerinnen und Schüler besuchen in einem Zeitraum von drei Monaten wöchentlich die Bewohnerinnen und Bewohner eines Pflegeheims und leisten Hilfestellung im Alltag der pflegebedürftigen Menschen. Die Erfahrungen werden mit Lehrplanthemen verknüpft. Diese Maßnahme setzt das Einvernehmen mit dem Elternbeirat voraus.
59	Integration des Programms „Erwachsen werden“ in die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit	Hauptschule	Die Schülerinnen und Schüler absolvieren das Programm „Erwachsen werden“ von Lions Quest nicht wie üblich als Zusatzangebot, sondern es findet Eingang in die verschiedenen Fächer. So wird es unmittelbar im sozialen Gefüge des Unterrichtsalltags wirksam.

f) Sachmittelverantwortung

Nr.	Titel	erprobt an Schulart	Kurzerläuterung
60	Eigenverantwortliche Sachmittelbeschaffung und -verwaltung	Grundschule	Die Schule und der Sachaufwandsträger beschließen einvernehmlich ein Budget im Rahmen der Haushaltssatzungen. Die Finanzverantwortung über die Ausschreibung, die Beschaffung, die Verwaltung und die Verwendung der Sachmittel geht an die Schulleiterin oder den Schulleiter über.

II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

2230.1.1-UK

Initiative Bildungsregionen in Bayern

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 11. Mai 2012 Az.: S-5 S 4200.6-6a.12 151

Bildungsregionen werden im Dialog der Verantwortlichen vor Ort in den Landkreisen und kreisfreien Städten geschaffen. Im Zentrum stehen neben der Organisation der Durchlässigkeit und Anschlussfähigkeit des bayerischen Schulsystems die Gestaltung von ganzheitlichen Bildungsprozessen im Zusammenwirken der Schulen mit den relevanten Kooperationspartnern, insbesondere den Kommunen, der Jugendhilfe, der Arbeitsverwaltung, den Wirtschaftsorganisationen und Unternehmen in der Region. Ziel ist es, die Zukunft der jungen Menschen in der Region mit einem passgenauen Bildungsangebot zu sichern, das ihnen die Wahrnehmung ihrer Bildungs- und Teilhabechancen ermöglicht.

Im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen werden folgende Grundsätze festgelegt:

1. Bildungsregion

In einer Bildungsregion arbeiten die Schulen, die Kommunen, die Jugendhilfe, die Arbeitsverwaltung, die Wirtschaft und weitere außerschulische Organisationen zusammen, um die Bildungsqualität in ihrer Region zu verbessern. Eine Bildungsregion hat grundsätzlich folgende fünf Säulen:

Säule 1: Übergänge organisieren und begleiten:

- Übergang Kindergarten – Grundschule
- Übergang Grundschule – weiterführende Schule
- Übergang zwischen den Schularten
- Übergang Schule – Berufsausbildung – Beruf
- Übergang Schule – Hochschule

Säule 2: Schulische und außerschulische Bildungsangebote und Bildungsträger vernetzen – Schulen in die Region öffnen:

- Kooperation der Schulen
- Kooperation Schule – Wirtschaft und Arbeitsverwaltung
- Kooperation Schule – Wissenschaft
- Kooperation Schule – Jugendhilfe (z. B. Hortbetreuung, Jugendarbeit, Arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit, Erziehungsberatung)
- Kooperation Schule – Erwachsenenbildung

- Bildungsnetz für die Region (Internetplattform)
- Profilbildung der Schulen

Säule 3: Kein Talent darf verloren gehen – Jungen Menschen in besonderen Lebenslagen helfen:

- Junge Menschen mit Migrationshintergrund (Integration)
- Junge Menschen mit Behinderung bzw. sonderpädagogischem Förderbedarf (Inklusion, vgl. auch Art. 30a Abs. 6 BayEUG)
- Junge Menschen in besonderen Krisen auffangen (Schule und Jugendhilfe)
- Sozial benachteiligte junge Menschen für die Zukunft stärken (Schule, Jugendhilfe insbesondere Jugendsozialarbeit an Schulen, Arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit und Arbeitsverwaltung)

Säule 4: Bürgergesellschaft stärken und entwickeln – Beitrag von Jugendhilfe einschließlich Jugendarbeit, Ganztagsangeboten und generationenübergreifendem Dialog:

- Junge Menschen für die Bürgergesellschaft gewinnen (insbesondere ehrenamtliche Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Freiwilliges Soziales Jahr)
- Kooperation von schulischen und außerschulischen Partnern zur Stärkung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf insbesondere bei Ganztagsangeboten
- Gestaltung des Lebensraums Schule gemeinsam mit außerschulischen Kooperationspartnern
- Sicherung der ehrenamtlichen Jugendarbeit in Jugendverbänden, Vereinen und Kirchen auch im ländlichen Raum
- Stärkung der generationenübergreifenden Dialog- und Unterstützungsangebote und -strukturen (insbesondere Besuchsprojekte, Paten, Coaches, Akquisiteure)

Säule 5: Herausforderungen des demographischen Wandels annehmen:

- Bildung als Standortfaktor begreifen
- Sicherung des bestehenden Bildungsangebots (z. B. durch Kooperation)
- Nachhaltiges Schulgebäudemanagement
- Sicherung der Wohnortnähe von Schule und Ausbildungsstätten auch aus wirtschafts- und strukturpolitischen Gründen
- Standort- und regionalbezogene Schulentwicklung

2. Verfahren – „Bildungsregion in Bayern“

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen Landkreisen oder kreisfreien Städten das Qualitätssiegel „Bildungsregion in Bayern“ verleihen, wenn sie ein regionales Konzept unter Mitwirkung des örtlichen Jugendhilfeausschusses erarbeiten und umsetzen, das den oben genannten Zielen einer Bildungsregion entspricht.

Landkreise oder kreisfreie Städte, die sich für die Initiative Bildungsregionen in Bayern interessieren, melden sich bei der Stabsstelle des Staatsministeriums (Stabsstelle@stmuk.bayern.de).

Das Verfahren läuft ab wie folgt:

2.1 Erstes Dialogforum

Der Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt führt unter Einbindung des örtlichen Jugendhilfeausschusses in enger Abstimmung mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus und der Konferenz der Schulaufsicht ein erstes Dialogforum durch. Die Einladung erfolgt durch die Landrätin bzw. den Landrat oder die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister gemeinsam mit der oder dem Vorsitzenden der Konferenz der Schulaufsicht und des Kreisverbands des Bayerischen Gemeindetags. Einzuladen sind neben der Regierungspräsidentin bzw. dem Regierungspräsidenten insbesondere die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, die Schulleiterinnen und Schulleiter, Eltern- und Schülervertretungen, örtliche Personalvertretungen für die Schulen, die Schulaufsicht, die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, der Kreisjugendring, die gemeindlichen Jugendreferentinnen und Jugendreferenten sowie Vertretungen der Kirchen, der Erwachsenenbildung und weiterer Bildungsträger, des Arbeitskreises Schule-Wirtschaft, der Jugendhilfe sowie Vertretungen der Industrie- und Handelskammer, der Handwerkskammer und der Arbeitsverwaltung.

In diesem Dialogforum werden die Säulen einer Bildungsregion und der jeweilige Ist-Stand in der Region vorgestellt. Zudem werden mögliche Handlungsfelder für die weitere Entwicklung hin zu einer Bildungsregion aufgezeigt. Insbesondere sind die Planungen im Bereich der Schule und die Jugendhilfeplanung aufeinander abzustimmen. Anschließend soll in diesem Dialogforum eine Meinungsbildung erfolgen, ob sich der Landkreis oder die kreisfreie Stadt auf den Weg macht, eine Bildungsregion zu werden.

Bei zustimmendem Votum wären Vorschläge für die Einrichtung von Arbeitskreisen z. B. zu den fünf Säulen einer Bildungsregion (und ggf. von Unterarbeitskreisen) sowie zu den Mitgliedern und Vorsitzenden dieser Arbeitskreise zu unterbreiten.

Empfohlen wird, dass der Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt einen zentralen Ansprechpartner benennt. Der Landkreis oder die kreisfreie Stadt kann auch eine Patin oder einen Paten für das Vorhaben vorstellen.

2.2 Arbeitskreise

Ziel dieser Arbeitskreise ist es, auf der Grundlage des Ist-Stands und im Rahmen der bestehenden Gestaltungsmöglichkeiten konkrete Maßnahmen zu erarbeiten, die für eine Bildungsregion charakteristisch sind und einen Mehrwert für den Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt darstellen. Hierbei werden die Arbeitskreise in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf im schulischen Bereich von einer Koordinatorin oder einem Koordinator der Konferenz der Schulaufsicht, im Jugendhilfebereich von Seiten des Jugendamtes fachlich begleitet und unterstützt.

Längstens nach Ablauf eines Jahres stellt der Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt die Arbeitsergebnisse im örtlichen Jugendhilfeausschuss vor und informiert die Konferenz der Schulaufsicht, den Bayerischen Landesjugendhilfeausschuss und den Landesausschuss für Berufsbildung.

2.3 Zweites Dialogforum und Bewerbung

Das in den Arbeitskreisen erarbeitete Konzept und die erfolgten Umsetzungsschritte werden in einem zweiten Dialogforum der Öffentlichkeit vorgestellt und diskutiert. Zu den Einladungsmodalitäten wird auf Nr. 2.1 Bezug genommen.

In diesem Dialogforum ist zu klären, ob der Landkreis oder die kreisfreie Stadt auf dieser Grundlage die Bewerbung bei der Konferenz der Schulaufsicht abgibt.

2.4 Bewertung und Qualitätssiegel

Die Konferenz der Schulaufsicht prüft die Bewerbung unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Bayerischen Landesjugendamts (ZBFS) sowie des Bayerischen Jugendrings und stellt fest, ob die Kriterien einer Bildungsregion erfüllt sind, und unterbreitet dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus einen Vorschlag, ob das Qualitätssiegel „Bildungsregion in Bayern“ verliehen werden kann.

Auf dieser Grundlage entscheidet das Staatsministerium für Unterricht und Kultus über die Verleihung und zeichnet bei positivem Ergebnis den Landkreis oder die kreisfreie Stadt mit dem Qualitätssiegel „Bildungsregion in Bayern“ aus.

Die Konferenz der Schulaufsicht führt nach Verleihung des Qualitätssiegels in regelmäßigen Abständen oder bei Bedarf eine Qualitätsprüfung durch und empfiehlt im Einvernehmen mit dem Bayerischen Landesjugendamt (ZBFS) bzw. dem Bayerischen Jugendring erforderlichenfalls qualitätssichernde Maßnahmen.

3. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 15. Mai 2012 in Kraft.

Dr. Peter Müller
Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmuk.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBL) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierund-

zwanzig Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129
